



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. Januar 2017

Nr. 2017-13 R-360-12 Parlamentarische Empfehlung Christian Arnold, Seedorf, zu Wolf in Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 31. August 2016 reichte Landrat Christian Arnold, Seedorf, zusammen mit 34 mitunterzeichneten Ratsmitgliedern eine Parlamentarische Empfehlung ein. Damit soll dem Regierungsrat sinngemäss empfohlen werden, sich dafür einzusetzen, dass der Wolf gejagt werden darf und die Zuständigkeit für die Abschussbewilligung abschliessend in kantonaler Kompetenz liegt. Im Weiteren soll sich der Regierungsrat zusammen mit anderen Kantonen für ein einheitliches Vorgehen beim Herdenschutz einsetzen und das Wolfkonzept im Kanton Uri überdenken.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnt der Erstunterzeichner, dass die Schäden durch den Wolf zur Aufgabe von Alpen und zu Vergandungsproblemen mit negativen Umweltauswirkungen führen. Da verschiedene Gruppen noch eine Zunahme der Wolfbestände in der Schweiz anstreben, müsse auch mit zunehmenden Schäden gerechnet werden. Unter diesen Vorzeichen sei ein zumutbarer Herdenschutz im Kanton Uri mit vernünftigem finanziellem und personellem Aufwand kaum realistisch. Der Erstunterzeichner bemängelt zudem, dass die Aspekte des Tierschutzes bei Wolfrissen und bei gewissen Herdenschutzmassnahmen zu wenig gewichtet würden.

II. Antwort des Regierungsrats

A. Allgemeines

Das Thema Wolf wurde in den vergangenen drei Jahren im Landrat in mehreren Vorstössen aufgegriffen (Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zu Wolfskonzept Uri vom 25. September 2013; Interpellation Alois Arnold [1965], Bürglen, zu Finanzielle Kosten des Wolfrisses im Isenthal vom 24. Juni 2015; Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, zu Thema «Der Wolf in Uri» vom 30. September 2015; Dringliche Interpellation der SVP-Fraktion [Anton Infanger, Bauen] zu «Alpwirtschaft und Tourismus oder Wolf?!!» vom 8. Juni 2016). Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung dieser Vorstösse immer wieder dargelegt, dass der Umgang mit dem Wolf ein nationales Thema ist, das nicht isoliert im Kanton Uri gelöst werden kann. Der Regierungsrat hat stets betont, dass die Präsenz des Wolfs zu grossen Konflikten bei der Schafalpfung führt. Gleichzeitig hat er aber auch klar signalisiert, dass für ihn eine wolffreie Schweiz oder ein wolffreier Kanton kein realistisches Thema ist. Er ist im-

mer dafür eingestanden, dass die Instrumente beim Herdenschutz, aber auch beim Eingriff in den Wolfbestand, weiterentwickelt werden, damit die Koexistenz von Wolf und Mensch sowie von Wolf und Alpwirtschaft möglich ist. An dieser Haltung hat sich seit der Beantwortung der Dringlichen Interpellation der SVP-Fraktion (Anton Infanger, Bauen) vom 14. Juni 2016 im Grundsatz nichts geändert.

Der Kanton Uri war im Sommer 2016 wiederum sehr stark mit der Wolfproblematik konfrontiert. In einem Gebirgskanton, wo die Schafalpwirtschaft mit gut 15'000 gesömmerten Schafen nach wie vor eine sehr grosse Bedeutung hat, ist das Konfliktpotenzial verständlicherweise besonders gross. Die Erfahrungen des vergangenen Sommers mit den angepassten Konzepten zeigen, dass nach wie vor Verbesserungspotenzial besteht.

Wie in der Beantwortung der Dringlichen Interpellation der SVP-Fraktion (Anton Infanger, Bauen) angekündigt, hat der Regierungsrat aufgrund der Ereignisse im Sommer 2016 seine Forderungen beim Bund nochmals klar formuliert. Der Sicherheitsdirektor und der Volkswirtschaftsdirektor fordern im Schreiben an das Direktorium des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 3. Oktober 2016 folgende Verbesserungen:

- Abgeltung statt Finanzhilfen beim Herdenschutz,
- vollständige Abgeltung der Mehraufwendungen im Schadenfall, insbesondere der zusätzlichen Arbeitskosten,
- Entschädigung allfälliger Ertragsausfälle und Transportkosten im Zusammenhang mit Wolfangriffen,
- Prüfung von alternativen Herdenschutzmassnahmen und Entschädigung der Versuchsphase,
- flexiblere Festlegung des Abschussperimeters.

B. Zu den einzelnen Punkten

1. *Dem Regierungsrat wird empfohlen, dass er sich bei der Vernehmlassung zur schweizerischen Jagdgesetzgebung dafür einsetzt, dass der Wolf gejagt werden darf.*

Eigentliches Kernstück der Vernehmlassungsvorlage ist die Erleichterung der Bestandsregulierung gewisser geschützter Tierarten mit der Anpassung des Artikels 7 Jagdgesetz (JSG; SR 922.0). Explizit sind hier der Wolf und der Steinbock aufgeführt. Mit der Revision wird die Motion Engler umgesetzt, die zusätzlich zum Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere auch Eingriffe in Wolfbestände fordert. Durch das Aufnehmen des Wolfs in Artikel 7 Absatz 3 JSG ist die Steuerung der Bestandsentwicklung durch regulative Eingriffe explizit vorgesehen. Der Regierungsrat erachtet dies als richtigen Weg.

2. *Die Zuständigkeit der Abschussbewilligung soll abschliessend in der Kompetenz der Kantone sein.*

Die Zuständigkeit für Einzelabschüsse liegt heute bereits in der Kompetenz der Kantone, wobei die Zustimmung des Bundes eingeholt werden muss. Laut Vernehmlassungsvorlage sollen die Kantone die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nach Anhörung des BAFU neu selber fällen. Eine Zustimmung des Bundes ist nicht mehr nötig. Selbstverständlich müssen für die Erteilung einer Abschussbewilligung die gesamtschweizerisch gültigen gesetzlichen Rah-

menbedingungen eingehalten werden. Vorbehalten bleibt auch weiterhin das Beschwerderecht von Bund und von beschwerdeberechtigten Organisationen.

3. *Dem Regierungsrat wird empfohlen, dass er sich mit den Kantonen Wallis, Graubünden, Tessin, Schwyz, Nidwalden und Obwalden beim Bund für ein einheitliches Vorgehen beim Herdenschutz einsetzt. Dabei gilt es auf die regionalen Unterschiede Rücksicht zu nehmen.*

Gemäss der geltenden Jagdverordnung integrieren die Kantone den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Folglich ist im Kanton Uri der Herdenschutz in der Volkswirtschaftsdirektion beim Amt für Landwirtschaft angesiedelt. Die Grundlage für den Herdenschutz bildet die provisorische Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz von 2014. Diese Richtlinie ist bis 30. April 2017 gültig. Das Amt für Landwirtschaft konnte während der beiden vergangenen Jahre umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen sammeln. Dabei fand es durchaus auch kritische Punkte in der gültigen Richtlinie des BAFU. Dies betrifft namentlich die Abgeltung von Herdenschutzmassnahmen - insbesondere der Arbeits- und Transportkosten im Zusammenhang mit dem Herdenschutz - die Prüfung von alternativen Herdenschutzmassnahmen sowie die Vermischung von Beratung und Vollzug im Herdenschutz. Das Amt für Landwirtschaft stellte zuhanden der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) den Antrag, dass diese Punkte anlässlich der Jahresbesprechung der KOLAS mit dem BAFU thematisiert werden. Diese Besprechung hat am Mittwoch, 2. November 2016, stattgefunden. Dabei durfte das Amt für Landwirtschaft die kritischen Punkte bei der Umsetzung des Herdenschutzes dem BAFU unterbreiten. Somit ist die Forderung nach einem einheitlichen Vorgehen im Herdenschutz für die ganze Schweiz erfüllt und nicht nur für die in der Empfehlung aufgeführten Kantone. Die provisorische Richtlinie zum Herden- und Bienenschutz wird momentan vom BAFU überarbeitet und anschliessend bei den Kantonen in Vernehmlassung geschickt. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass die mit dem Herdenschutz beauftragten Amtsstellen eine einheitliche Vernehmlassung zu diesen Richtlinien und folglich zur Umsetzung des Herdenschutzes abgeben werden.

4. *Dem Regierungsrat wird empfohlen das Wolfskonzept und den Herdenschutz im Kanton Uri zu überdenken. Sollte die Standesinitiative aus dem Kanton Wallis im nationalen Parlament nicht durchkommen, empfehlen wir dem Regierungsrat sich für «Wolfsfreie Zonen» im Kanton Uri stark zu machen.*

Bereits einführend wurde aufgezeigt, dass auch der Regierungsrat Verbesserungspotenzial beim Herdenschutz und beim Wolfskonzept sieht. Der Regierungsrat wird sich auch weiterhin für die Verbesserung der Konzepte einsetzen.

Ein langfristiges Nebeneinander von Wolf und Alpwirtschaft wird nur möglich sein, wenn sich die Alpwirtschaft auf die Existenz des Wolfs im Alpenraum einstellt. Dies äussert sich schliesslich darin, dass Herdenschutzmassnahmen soweit als möglich umgesetzt werden und die Schafhalter bereit sind, ihre Herden bestmöglich zu schützen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Alpbewirtschafter bei der Prävention und bei der Schadenbehebung umfassend unterstützt werden. Der vergangene Sommer hat insbesondere bei der Richtlinie zum Herden- und Bienenschutz Mängel aufgezeigt, die aus Sicht des Regierungsrats im 2017 dringend behoben werden müssen.

Diese Mängel werden im Übrigen auch mit der laufenden Revision des Jagdgesetzes nicht behoben.

Die Schaffung wolffreier Zonen bedeutet de facto die Eliminierung oder Ausrottung des Wolfs in einem bestimmten Gebiet. Dies widerspricht klar Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV; SR 101) (Schutz bedrohter Arten). Betrachtet man den Aktionsradius eines einzelnen Wolfs, wird zudem schnell ersichtlich, dass es in der Praxis gar nicht möglich ist, einzelne Gebiete wolffrei zu halten. Gangbar ist hingegen der in der Jagdgesetzrevision aufgezeigte Weg einer Bestandsregulierung.

5. *Dem Regierungsrat wird empfohlen die Korporationen Uri und Ursern, die landwirtschaftlichen Verbände und die Eidgenössischen Parlamentarier mit Anhörung zur Vernehmlassung zu integrieren.*

Es ist nicht Aufgabe des Kantons, bei Vernehmlassungen zu Bundesgesetzrevisionen die Meinung der Korporationen oder von einzelnen Interessenverbänden in seine Stellungnahme zu integrieren. Nach Artikel 4 Absatz 1 Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) kann jede Person und jede Organisation sich an einem Vernehmlassungsverfahren des Bunds beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. Die Sicherheitsdirektion hat die Empfehlung insofern aufgenommen, als es die Korporationen, die Interessengruppen und die eidgenössischen Parlamentarier schriftlich auf die laufende Vernehmlassung aufmerksam gemacht hat.

6. *Wir empfehlen dem Regierungsrat den Vorstoss vor Abschluss der Vernehmlassungsfrist im Landrat zu behandeln.*

Es gehört zu den verfassungsmässigen Kernaufgaben der Regierungstätigkeit, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten sowie die Beziehungen mit den Behörden des Bunds und anderer Kantone zu pflegen (Art. 97 Abs. 2 Bst. a und c Kantonsverfassung; RB 1.1101). Darunter fällt ohne Zweifel auch die Meinungsäusserung des Regierungsrats im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Vorlagen des Bunds. Zudem hält das Vernehmlassungsgesetz des Bunds ausdrücklich fest, dass «die Kantonsregierungen» zur Stellungnahme eingeladen werden (Art. 4 Bst. a). Der Miteinbezug von Kantonsparlamenten in Vernehmlassungsverfahren der Bundesverwaltungsbehörden ist mit anderen Worten nicht nur atypisch, sondern in ordnungspolitischer Hinsicht wesensfremd. Auch lässt sich die Forderung nicht erfüllen, da die Vernehmlassungsfrist des Bunds zeitlich zu eng begrenzt war, um die Vernehmlassung im Landrat zu behandeln.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Der Erstunterzeichner greift in seiner Empfehlung Punkte auf, die der Regierungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereits umsetzt und weiterhin umzusetzen gewillt ist. Wie dargelegt, gibt es aber auch Punkte, die der Regierungsrat aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht umsetzen kann. Er empfiehlt deshalb dem Landrat, gestützt auf die obigen Überlegungen, die Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des

Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Landwirtschaft; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Volkswirtschaftsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.